

<b>Gemeinde Feistritz am Wechsel</b>	<b>15.12.2016</b>	<b>240</b>
--------------------------------------	-------------------	------------

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz am Wechsel hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossen:

## **Richtlinie betreffend die Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung**

### **I.**

#### **Kostenbeitrag**

- (1) Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung im öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Feistritz am Wechsel ist nach der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) vor Beginn des Kindergartenjahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind wie folgt einzuheben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 20 Stunden	€ 50,--
bis 40 Stunden	€ 60,--
bis 60 Stunden	€ 70,--
mehr als 60 Stunden	€ 80,--

Der Beitrag ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % berücksichtigt werden.

- (2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
- (3) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien zulässig. Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z.B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenhalter auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Kostenbeitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.

### **II.**

#### **Härtefälle**

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,-- unterschritten werden. Ein sozialer Härtefall liegt vor, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen unter dem monatlichen Betrag der bedarfsorientierten Mindestsicherung liegt.

- (2) Das **gewichtete Pro-Kopf-Einkommen** wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
Alleinerzieher .....	1,4
1. Erwachsener .....	1,0
2. Erwachsener .....	0,8
Kinder bis einschließlich 10 Jahre .....	je 0,4
Kinder von 11 bis einschließlich 14 Jahre .....	je 0,6
Kinder ab 15 Jahre (solange Familienbeihilfe bezogen wird) .....	je 0,8

- (3) **Familieneinkommen** ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder.

- Bei unselbständig Erwerbstätigen:

Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinie gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer, ohne Familienbeihilfe).

- Bei den übrigen Einkunftsarten:

Für die übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

- (4) Liegt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen unter dem Betrag der bedarfsorientierten Mindestsicherung, liegt ein Härtefall im Sinne dieser Richtlinie vor und wird der Betreuungsbeitrag reduziert. Die **Reduktion des Betreuungsbeitrages** erfolgt um jenen Prozentanteil, der der Unterschreitung der Einkommensgrenze entspricht.

- (5) Um die Anerkennung eines Härtefalles ist bei der Gemeinde anzusuchen. Dabei ist das von der Gemeinde aufgelegte Formular zu verwenden. Dem Ansuchen sind die Einkommensnachweise aller Familienmitglieder anzuschließen.

Bei anerkannten Härtefällen ist der Antragsteller verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Anerkennung dem Gemeindeamt bekannt zu geben.

Wurde ein Härtefall aufgrund unrichtiger Angaben anerkannt, erfolgt die Einstellung und Rückforderung des unrechtmäßig erworbenen Vorteils.

### III.

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Franz Sinabel:  
Bürgermeister

## Antrag auf Anerkennung eines Härtefalles

1. Familien- und Vorname aller im gemeinsamen Haushalt wohnenden Familienmitglieder Geburtsdatum
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
2. Hauptwohnsitz
- PLZ: ..... Ort: .....
- Straße: ..... Telefon: .....
3. Einkommen aller Familienmitglieder (Nachweise unbedingt beilegen)
- .....
4. Familienbeihilfe wird bezogen für (Nachweise unbedingt beilegen)
- .....
5. Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass
- die Richtlinien betreffend die Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Feistritz am Wechsel rechtsverbindlich sind, insbesondere nehme(n) ich/wir zur Kenntnis, dass die Reduktion des Betreuungsbeitrages in jenem Prozentsatz erfolgt, das der Unterschreitung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens zum jeweils geltenden monatlichen Betrag der bedarfsorientierten Mindestsicherung entspricht.
  - meine/unsere gemachten Angaben richtig und vollständig sind und ich/wir einen unrechtmäßig erworbenen Vorteil – wenn er aufgrund falscher Angaben zuerkannt worden ist – unverzüglich an die Gemeinde zurückzahlen habe(n).
- Beachten Sie**, dass Änderungen des Familieneinkommens, der Familiengröße usw. unverzüglich gemeldet werden müssen.
- ich/wir der Überprüfung der von mir/uns gemachten Angaben durch die Gemeinde zustimme(n).

.....  
Ort, Datum

.....  
rechtsverbindliche Unterschriften